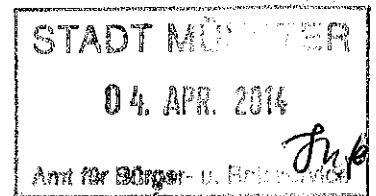
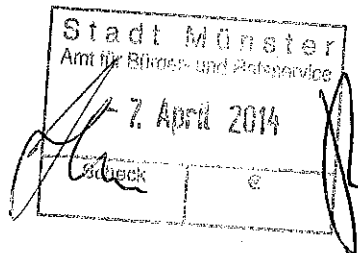


Rat der Stadt Münster
Klemensstr. 10
48143 Münster



04.04.2014

Petition nach Artikel 24 der Stadtordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen als unseren gewählten Volksvertretern folgende Petition unterbreiten:

Der Rat der Stadt Münster möge gemeinsam mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen öffentlichen Ausschuss zum Thema verantwortungsvolle Regulierung von Cannabis auf der kommunalen Ebene einberufen.

Zusammen mit Fachleuten soll geklärt werden, wie ein Modellversuch zur Abgabe von Cannabis zur medizinischen Nutzung und als Genussmittel aussehen sollte. Ziel soll ein Antrag für eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach §3 Abs. 2 BtMG beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sein.“

Als konkretes Modell schlagen wir einen Cannabis Social Club (CSC) vor. Dieser soll an einem gesicherten Ort nach folgenden Regeln betrieben werden:

- Mitglied werden kann jeder Einwohner der Stadt ab 18 Jahren.
- Anbau, Ernte und Weiterverarbeitung des Cannabis erfolgt durch die Mitglieder.
- Die Abgabe des Cannabis erfolgt ausschließlich an Mitglieder gegen einen Unkostenbeitrag.
- Jedes Mitglied erhält höchstens zwei Gramm pro Tag.
- Mitgliedern ist der Besitz von bis zu 14 Gramm oder wenigstens die in NRW als bis zu 10 Gramm geltende geringe Menge außerhalb der Räumlichkeiten des CSC gestattet, damit sie für eine volle Wochenration nur einmal ihren Anteil abholen müssen.
- Ein Handel mit Cannabis oder eine Abgabe an Dritte, insbesondere Minderjährige, bleibt illegal und führt zum Ausschluss.
- Für Menschen, die Cannabis aufgrund einer ärztlichen Empfehlung konsumieren, können die Regeln bedarfsgerecht modifiziert werden. Hierzu wären bis zu 5 Gramm am Tag mit einem Besitz von bis zu 35 Gramm denkbar, damit die Patienten nicht jeden Tag, sondern nur einmal die Woche ihre Medizin holen müssen. Dabei sollte die ärztliche Empfehlung im Rahmen dieses wissenschaftlichen Modellversuchs unabhängig von den unzumutbar hohen bundesweiten Auflagen berücksichtigt werden können, damit den Patienten wirklich unbürokratisch geholfen werden kann und Schwerstkranke nicht jahrelang auf ihre Medizin warten müssen.

Die Stadt sorgt für einen ordnungsgemäßen Betrieb, kontrolliert die Sicherheit, Qualität, den Wirkstoffgehalt und Verbleib des Cannabis. Zudem sorgt die Stadt für bedarfsgerechte Präventions-, Informations-, Hilfs- und Schadensminderungsangebote, u. a. durch die Förderung von Konsumformen ohne Verbrennung wie Vaporizer oder wenigstens von Konsumformen ohne Tabak.

Das Modell ist so zu konzipieren, dass Menschen durch ihre Beteiligung keine Nachteile - insbesondere kein Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung - entstehen.

Das Projekt könnte wissenschaftlich begleitet werden.

Wie die Überschlagsrechnung im Anhang zeigt, wäre das Projekt für die Stadt nicht nur kostenneutral, sondern sogar gewinnbringend möglich. Sowohl Stadt als auch CSC sollten an diesem finanziellen Freiraum partizipieren. Diese Einnahmen könnten für Bildungsmaßnahmen, Informationsveranstaltungen und die Einrichtung der Räumlichkeiten genutzt werden.

Als Alternative zum CSC-Modell wäre auch ein Anbau durch die Stadt selbst sowie die Abgabe durch die Stadt oder über Apotheken denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang:
Begründung
Überschlagsrechnung
Quellen
Ausgestaltungshinweise

Begründung:

Die Mehrheit der Menschen in Nordrhein-Westfalen spricht sich laut einer EMNID-Umfrage gegen die heutige Kriminalisierung und für eine Liberalisierung in der Cannabispolitik aus.

Cannabis ist wenn überhaupt nur so lange eine „Einstiegsdroge“, wie sie nicht legal verfügbar ist, da Cannabis-Konsumierende durch das Verbot auf den Schwarzmarkt gedrängt werden, wo sie auch mit harten Drogen konfrontiert werden können. Eine zeitweise mangelnde Verfügbarkeit von Marihuana erhöht somit die Gefahr, dass andere Drogen ausprobiert werden. Cannabis Social Clubs sorgen für eine Trennung der Märkte, staatliche Kontrolle, somit Gesundheitsschutz (keine Streckmittel) und mehr Steuereinnahmen.

Die aktuelle Cannabis-Gesetzgebung birgt für die Konsumierenden sowie für die Gesellschaft Risiken. Die Gesellschaft wird indirekt durch den Schwarzmarkt, auf dem auch mafiöse Gruppen ihre Geschäfte finanzieren, bedroht sowie durch die Kosten für die Strafverfolgung belastet. Die Strafverfolgung ist für Konsumierende die schlimmste Nebenwirkung.

Zweck und Ziel des geltenden Betäubungsmittelgesetzes ist (laut Regierungsvorlage des Betäubungsmittelgesetzes 1981, BTDrucks. 8/3551, S. 23 f.) der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie eine Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln, um deren Sicherheit und Kontrolle zu gewährleisten, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen und den Missbrauch von Betäubungsmitteln sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit zu verhindern.

Das Modell des Cannabis Social Clubs liegt im öffentlichen Interesse und verfolgt somit Zweck und Ziel des BtMG, weil es im Vergleich zum bereits existierenden Schwarzmarkt für Cannabis folgende Vorteile bietet:

- Das Cannabis kann auf Qualität und THC-Gehalt geprüft werden und ist frei von gesundheitsgefährdenden Streckmitteln und anderen Verunreinigungen.
- Die Förderung von Tabak- und verbrennungsfreien Konsumformen mindert die Schäden der Atemwege durch Cannabiskonsum.
- Durch eine Schwächung des Schwarzmarktes wird der Gewinn der organisierten Kriminalität geschmälert und das unkontrollierte Angebot, insbesondere an Jugendliche eingeschränkt.
- Die Präventions-, Informations-, Hilfe- und Schadensminderungsangebote in einem CSC können die Gesundheit fördern und besser vor Missbrauch sowie Abhängigkeit schützen, da sie die Konsumenten und Konsumentinnen direkt erreichen.
- Die Polizei wird von der Verfolgung der Konsumenten und Konsumentinnen entlastet und kann sich verstärkt um andere Kriminalität kümmern.
- Menschen, die Cannabis aus gesundheitlichen Gründen nutzen, wird über einen CSC ihre Medizin kostengünstig zugänglich gemacht.
- Die Rechte und Freiheiten unbescholtener Bürger werden nicht weiter auf unzumutbare Weise eingeschränkt.

Der § 3 Abs. 2 BtMG erlaubt explizit Ausnahmegenehmigungen „zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken“. In einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Januar 2000 (AZ 2 BvR 2382 - 2389/99) heißt es: "Die medizinische Versorgung der Bevölkerung ist danach auch ein öffentlicher Zweck, der im Einzelfall die Erteilung einer Erlaubnis (...) rechtfertigen kann."

Über den § 3 kann jede Person, aber auch jeder Verein und jede Stadt einen Modellversuch zur Abgabe von Cannabis beantragen. Das bundesdeutsche Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger lief beispielsweise ebenfalls über diesen Paragraphen. Ebenso besitzen ca. 150 Personen in Deutschland die Erlaubnis Cannabis aus der Apotheke zu erwerben.

Laut dem jährlichen Bericht der Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (DBDD) zur Drogensituation in Deutschland 2012 haben circa 3 Millionen Menschen im letzten Jahr Cannabis konsumiert. Jemals Cannabis konsumiert haben ca. 15 Millionen Menschen, im letzten Monat waren es 1,5 Millionen. Bezogen auf die Einwohnerzahl von der Stadt Münster mit knapp 300.000 Einwohnern wären dies rund 11.700 Bürger bzw. Gebraucher von Cannabis im letzten Jahr bzw. 5.700 im letzten Monat. Laut der Arbeitsgemeinschaft „Cannabis als Medizin“ könnten zudem 0,1 – 1% der Bevölkerung von Cannabis als Medizin profitieren, dies wären bis zu weitere 300 bis 3.000 Personen.

Die Ausgaben des Staates zur Verfolgung von Cannabisgebrauchern kosten die 300000 Bürger unserer Stadt 3,6 Millionen Euro jährlich, während laut der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen statistisch umgerechnet nur 111.000 Euro für Münster in die Suchtprävention für alle legalen und illegalen Drogen fließen. Die Kommune sollte eine Vereinbarung mit dem Land anstreben, um an den Einsparungen bei den Kosten für die Strafverfolgung beteiligt zu werden.

Die Stadt Münster hat alleine bei den Genusskonsumenten das Potenzial für rund 23 CSCs mit rund 500 Mitgliedern, bei rund 200 Mitgliedern rund 59 CSCs. Da die Konsumenten transparenter betrachtet werden können und so Problemfälle wesentlich schneller erkannt werden, können Hilfsmaßnahmen frühzeitiger eingeleitet werden, wenn die Mitglieder sich nicht untereinander helfen können. Bei einer früheren Erkennung von Problemen werden zwar mehr Fälle eintreten, diese können jedoch mit geringerem Aufwand bewältigt werden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Kosten für die Stadt nicht wesentlich erhöhen. Da die Stadt selbst beschließen kann, dass der CSC Überschüsse generieren und abgeben soll, könnten mögliche Zusatzkosten aufgefangen werden, auch wenn das Konzept nach ersten erfolgreichen Jahren angepasst werden müsste.

$\frac{3}{4}$ der Bürger Deutschlands sprechen sich für einen Einsatz von Cannabis als Medizin aus.

Das Modell des CSC wird in Belgien und Spanien bereits seit mehreren Jahren erfolgreich betrieben.

Überschlagsrechnung

Die folgenden Berechnungen sind bewusst konservativ gehalten und sie beziehen sich auf nur einen Cannabis Social Club. Mit jedem weiteren CSC sinken die Kosten pro Club, da die Ausgaben für die Sicherung des Anbaustraums nicht linear steigen und der Aufwand für die Initiierung des Projekts nur einmal geleistet werden muss.

Die Produktion von Cannabis unter legalen Bedingungen ist sehr viel günstiger als unter illegalen Bedingungen. Experten aus den USA gehen nach einer Legalisierung von einem Produktionspreis von deutlich unter einem Euro pro Gramm aus. Beim Anbau in einem CSC in Deutschland müssten der kleinere Maßstab und höhere deutsche Strompreise in Betracht gezogen werden.

Die Firma Bedrocan in den Niederlanden produziert Cannabis als Medizin in Arzneimittelqualität für 3 Euro pro Gramm bei einer Jahresproduktion von 150 kg. Im CSC dürften die Produktionskosten trotz der geringeren Menge kleiner ausfallen, weil kein klinischer Standard eingehalten werden muss und der Anbau weitgehend ehrenamtlich durch die Mitglieder erfolgt.

Bei einem Anbau durch die Mitglieder des CSC wird der Preis der Produktionskosten damit sicher 2 € pro Gramm nicht übersteigen.

Der Schwarzmarktpreis von Cannabis für Kleinmengen schwankt innerhalb von Deutschland zwischen 6 und 15 Euro, die DBDD geht von 9 Euro als Mittelwert aus. Der Großhandelspreis auf dem Schwarzmarkt liegt bei etwa 4.300 € pro kg. **Für sauberes und hochwertiges Cannabis sind Konsumenten in der Regel bereit, mindestens 8 Euro pro Gramm zu zahlen.**

Der durchschnittliche Konsument inklusive Gelegenheitskonsumenten konsumiert 1-2 Gramm Cannabis pro Woche. Ohne Gelegenheitskonsumenten kann man von einem Konsum von 20-40 Gramm pro Monat ausgehen. Patienten konsumieren mitunter ein oder mehrere Gramm pro Tag.

Ein Cannabis Social Club mit 200 Konsumenten (inkl. Gelegenheitskonsumenten), 40 Konsumenten (ohne Gelegenheitskonsumenten) oder 20 Patienten hätte einen Verbrauch von circa 15 kg pro Jahr.

Die Differenz zwischen dem Produktionspreis und dem Abgabepreis an die Konsumenten liegt bei 6 Euro pro Gramm. Damit wären pro kg Cannabis und Jahr 6.000 € für den Betrieb des Cannabis Social Clubs und die Unkosten der Kommune nutzbar. **Bei einem Jahresverbrauch von 15 kg wären dies 90.000 €.**

Bei mehreren oder größeren Clubs würden die Produktionskosten für das Cannabis deutlich sinken, während die Ausgaben nicht proportional steigen würden.

Ausgaben der Kommune

Verwaltung des CSC durch ein gewähltes Mitglied
29.000 € Personalkosten für eine halbe Stelle nach E08
6.000 € Sachkosten für eine halbe Stelle

Präventions-, Informations-, Hilfe- und Schadensminderungangebote im CSC

900 Euro Kosten für die Fortbildung ehrenamtlicher Mitglieder

15.000 € Umbaukosten für die Sicherung des Anbauaums wären 3.000 € pro Jahr bei 5 Jahren Betrieb.

36.000 + 6.000 Euro für eine halbe Stelle E13 für die Initiierung des Projekts wären 8.400 € pro Jahr nachdem der Antrag der Stadt beim BfArM durchgegangen ist.

In Summe wären dies Ausgaben in Höhe von 47.300 € pro Jahr.

Bei Patienten sollte ein reduzierter Preis angestrebt werden, z.B. 4 Euro pro Gramm. Eine Quersubventionierung zwischen Genusskonsumenten und Patienten wäre denkbar und erstrebenswert. Da Patienten durch ihren Arzt betreut werden, sind hier Präventions-, Informations-, Hilfe- und Schadensminderungsangebote weniger notwendig.

Quellen:

Gesetze

Grundgesetzes Artikel 17 <http://dejure.org/gesetze/GG/17.html>

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG)

§ 3 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

(1) Einer Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte bedarf, wer 1. Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, erwerben oder 2. ausgenommene Zubereitungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) herstellen will.

(2) Eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

http://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/_3.html

Zweck und Ziel des geltenden Betäubungsmittelgesetzes ist (laut Regierungsvorlage des Betäubungsmittelgesetzes 1981, BTDrucks. 8/3551, S. 23 f.)

dipt.bundestag.de/doc/btd/08/035/0803551.pdf

Bundesverfassungsgerichts vom 20. Januar 2000 AZ2 BvR 2382 - 2389/99

https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20000120_2bvr238299.html

Konsumentenzahlen

Pfeiffer-Gerschel, T., Kipke, I., Flöter, S., Jakob, L., Hammes, D., & Rummel, C. (2012). Bericht 2012 des nationalen REITOX-Knotenpunkts an die EBDD. Neue Entwicklungen, Trends und Hintergrundinformationen zu Schwerpunktthemen. Drogensituation 2011/2012. München: Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht DBDD.

http://www.dbdd.de/images/2012/reitox_report_2012_dt.pdf

Laut der Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin könnten zudem 0,1 - 1% der Bevölkerung von Cannabis als Medizin profitieren, dies wären bis zu weitere 3.000 Personen.

<https://www.youtube.com/watch?v=2ocmD-3IVTs>

"Die Angaben der Kosten der Hanfrepression schwanken erheblich. Unter Berücksichtigung aller genannter Quellen und mit Einbeziehung der Kosten für Zoll und internationale Drogenbekämpfung schätzen wir die Kosten der Hanfrepression auf ca. 1 Mrd. Euro pro Jahr." - Finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen einer Cannabislegalisierung

<http://hanfverband.de/index.php/themen/drogenpolitik-a-legalisierung/981-finanzielle-und-wirtschaftliche-auswirkungen-einer-cannabislegalisierung>

Eine massive Erhöhung der Ausgaben für Suchtprävention in Deutschland verlangt die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen. "Statt wie bisher jährlich höchstens 30 Millionen Euro wären rund eine Milliarde Euro notwendig"

<http://www.welt.de/newsticker/news3/article111303696/Eine-Milliarde-Euro-gegen-die-Sucht.html?config=print>

EMNID

<http://hanfverband.de/index.php/nachrichten/blog/1340-emnid-umfrage-auch-in-bayern-ist-die-mehrheit-fuer-ein-liberaleres-cannabisrecht>

<http://hanfverband.de/index.php/nachrichten/blog/1313-emnid-umfrage-qcannabis-2010q-alter-und-partiepraferenz>

<http://hanfverband.de/index.php/nachrichten/aktuelles/1311-laut-emnid-umfrage-ist-die-mehrheit-der-deutschen-fuer-ein-liberaleres-cannabisrecht>

Ausgestaltungshinweise an den Rat der Stadt Münster für einen Antrag an die BfArM auf eine Ausnahmegenehmigung für einen CSC in Münster – von Robert Brungert

Bei der Formulierung von diesem Antrag muss sichergestellt werden, dass Genussraucher bei nicht berauschter Teilnahme am Straßenverkehr nicht die Fahrerlaubnis entzogen bekommen und bestimmte Patienten auch mäßig berauscht fahren dürfen, da dieses ihre Erkrankungen mindert und somit eine Fahrtauglichkeit sicher stellen kann. Diese Fahrtauglichkeit sollten die Patienten dann jedoch gesondert prüfen lassen, so wie es für Patienten mit Ausnahmegenehmigung bereits passiert ist, diese dürfen mit hohen THC Mengen im Blutserum Auto fahren. Ausnahmen wären Erkrankungen, bei denen generell nicht gefahren werden soll. Für Genussmittelkonsumenten und Patienten wären Richtwerte für aktive Substanzen festzustellen, die der Realität nahekommen, ohne nennenswerte Beeinträchtigung fahren zu können. Derzeit wird als Richtwert 1 ng/ml THC bemessen und dieser Wert ist definitiv unzureichend, da auch höhere Werte die Fahrtüchtigkeit nachweislich nicht nennenswert beeinträchtigen.

In Kontrollen wird der Fahrer nicht allein auf THC, sondern auch auf das nicht wirksame Abbauprodukt von THC, dem THC-COOH, getestet. Sollte hier ein gewisser Wert überschritten werden, dann wird der Führerschein entzogen, selbst wenn kein THC im Blutserum feststellbar ist, obwohl dieses Abbauprodukt keinerlei berauschende Wirkung hat. Dieses Abbauprodukt kann bis zu 3 Monate feststellbar sein, in Haaren sogar noch länger. Dabei kann der Führerschein auch entzogen werden, wenn diese Werte nicht in Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges festgestellt werden. So würde auch der Test an einem schlafenden Menschen ab gewissen Werten zum Führerscheinentzug führen. Dieses wäre bereits nicht ok, wenn es sich um berauschende oder beeinträchtigende Substanzen handeln würde und bei nicht berauschenden Substanzen ist es absolut unzulässig, so zu verfahren. Deswegen wäre es begrüßenswert, wenn die Mitglieder von einem CSC generell nicht auf THC-COOH kontrolliert werden dürften, da sie im CSC konsumieren und dafür nicht benachteiligt werden dürfen, wenn sie es unter der Einhaltung von Regeln machen. Sollte dieses sich nicht im Antrag einbringen lassen, dann sollte der Antrag dennoch ausformuliert und eingereicht werden.

Die Stadt kann für den Modellversuch eine maximale Mitgliederzahl und eine maximale Anzahl von CSCs festlegen. In diese Zahlen kann man hineinwachsen. Je mehr Konsumenten und Patienten im Modellversuch unterkommen können, umso deutlicher wird sich abzeichnen, ob dieses einen positiven Effekt für die Stadt und für jeden einzelnen Konsumenten und Patienten hat. Unabhängig zur Mitgliederzahl, die zum Start vorhanden ist, sollte die Stadt Münster entweder diese maximalen Zahlen im Antrag einbringen oder den Antrag auf eine unbestimmte Anzahl von Mitgliedern und CSCs stellen.

Wenn für die Investitionskosten eine Summe zwischen 50.000 bis 100.000 Euro für den Anlauf bis zur ersten Ernte und so bis zu den ersten Einnahmen berechnet werden müssten und die Stadt dieses Geld nicht vorschießen würde, dann wäre eine Mitgliederaufnahme an einen Aufnahmebetrag zu koppeln. Hierbei kann der Betrag für jeden Konsumenten und Patienten gleich sein. Es kann aber auch für Patienten ein niedrigerer Betrag angesetzt werden. Das Mitglied kann aber auch sagen, wie hoch der Bedarf für ein Jahr sein könnte, um den Betrag darauf umzulegen, wobei Patienten erneut begünstigt werden sollen. Reiche Mitglieder könnten den Betrag für mittellose Mitglieder vorschießen, damit diese das Geld mit einem bis zwei Euro pro verbrauchtem

Gramm zurück zu zahlen. Würde als Mittelwert 500 Euro pro Kopf angepeilt werden, dann wären das bei 200 Mitgliedern eine Summe von 100.000 Euro. Das sollte dazu genügen, einen gemieteten Raum oder einen Stadtraum zu sichern und einzurichten sowie ein für Mitglieder zugängliches Lokal eingerichtet werden könnte, dazu wären auch Stadträume eine günstige Variante. Würde der CSC starke Überschüsse erwirtschaften, dann kann er diese Gelder zurück zahlen, wenn alle Mitglieder dieses beschließen. In den Anträgen an das BfArM sollte beschlossen werden, dass die Gründungsmitglieder selber entscheiden, ob sie jemanden als Mitglied annehmen oder auch wieder ausschließen. Diese Entscheidung kann im weiteren Verlauf vom Vorstand oder von den gesamten Mitgliedern getroffen werden. Der CSC sollte zudem Ausschlusskriterien haben, die automatisch zum Ausschluss vom Mitglied ohne Rückerstattung vom Einstand führen. Hier wären Diebstahl in Clubräumen oder unter den Mitgliedern, Verkauf oder Weitergabe an Nicht-Mitglieder, Gewalt unter den Mitgliedern oder untragbare Verhaltensmuster, die jedoch klar zu definieren wären, Möglichkeiten.

Die Stadt Münster entscheidet darüber, ob nur münsteraner Bürger Clubmitglieder werden dürfen oder ob auch auswärtige Menschen im Raum von Münster als Mitglieder versorgt werden dürfen. Es wäre zu klären, ob die Mitglieder ihre Besitzmenge für eine laufende Woche nur in Münster oder in der gesamten BRD mitführen dürfen, um die Mitglieder rechtlich aufzuklären. Eine Antragstellung, dass der Besitz für Clubmitglieder aus Münster für ganz Deutschland zu billigen wäre, könnte ausformuliert werden. Dieses würde auch für die Regelung zum Führerschein gelten, da mögliche Ausnahmeregelungen für Münster nicht automatisch für ganz Deutschland gelten würden, viele Clubmitglieder aber in ganz Deutschland Auto fahren wollen.

Wenn für 200 Mitglieder rund 15 bis 30 Kilo im Jahr angebaut werden sollen, was pro Kopf 0,2 bis 0,4 Gramm am Tag entspricht, dann wären dieses bei vier Ernten im Jahr rund 4 bis 8 Kilo pro Ernte. Wenn mit 400 Watt auf einem m² im Schnitt 300 Gramm geerntet werden, dann wären dieses 14 bis 28 m² Anbaufläche für die Blüte, weitere Flächen für Mutterpflanzen oder/und Jungpflanzen kämen hinzu. Optimal wären Gewerbeflächen in einem Industriegebiet, da diese die nötige Gebäudestruktur bieten würden und da es genügend Flächen geben würde. Allerdings wäre es auch möglich, an mehreren Punkte zu arbeiten, was Ausfälle durch Krankheiten und Schädlinge minimieren würde. Es würde Mitglieder geben, die Kellerräume oder andere Räume stellen könnten, die einmalig gesichert und eingerichtet werden würden. Auch hier wäre es denkbar, eine Gebäudemiete für die Fläche zu entrichten. Zumindes könnte eine Räumlichkeit von 100 bis 200 m² Gewerbefläche für die Produktion von 15 bis 30 Kilo Marijuana unter Kunstlicht und für die weitere Verarbeitung genügen. Da die Stadt bessere und sicherere Möglichkeiten für die Einlagerung hätte, wäre es denkbar, dass diese diesen Punkt übernimmt, um die hohen Kosten für ein gesichertes Lager zu vermeiden, da ein weniger stark gesichertes Verteillager genügen würde. Sollte der Stadt auch das zu heikel sein, dann ist es durchaus möglich, dass sie die Verteilung von Marijuana übernimmt. Dann können die Mitglieder untereinander aber schlechter abschätzen, wo sich kritische Konsummuster oder weitere Probleme bilden.

Der CSC kann durchaus Abgaben an die Stadt leisten, sobald er diese erwirtschaftet, damit die Stadt einen möglich höher ausfallenden Arbeits- oder Präventionsaufwand finanzieren kann. (Wird bei der Strafverfolgung mehrfach eingespart, die Stadt macht automatisch Gewinn!) Um das Projekt zum Laufen zu bekommen wäre es jedoch lohnenswert, wenn der CSC zuerst höchstens Mehrwertsteuern und natürlich rechtlich generell zu entrichtende Beiträge für bezahlte Arbeitszeit von einigen bezahlten CSC Mitgliedern oder auch anderen Angestellten vom CSC zahlen müsste. Wenn der CSC seine Finanzreserve aufgebaut hat, kann er die Abgaben auch noch nachträglich

Gewinnabsicht hat. Jedoch können immer unerwartete Kosten eintreten, weswegen es notwendig wäre, eine finanzielle Sicherheit zu schaffen. Hier kann die Stadt Vorgaben für maximale Sparbeträge pro Kopf oder pro erwirtschaftetes Gramm machen. So wäre für einen starken Konsumenten eine höhere Rücklage erstrebenswert als für einen Gelegenheitskonsumenten, da ganz unterschiedliche Mengen angebaut werden müssen. Die Stadt kann darüber entscheiden, ob weitere Überschüsse als Steuern entrichtet werden oder ob die Mitglieder vom CSC selber darüber entscheiden, wie mit dem Geld verfahren wird. Dieses könnte anteilig zur konsumierten Menge ausgezahlt werden, es könnte in Konsumräume investiert werden, es könnten aber auch Mitglieder für besondere Leistungen belohnt werden oder es könnte ihnen in schweren finanziellen Situationen geholfen werden sowie das Geld gespendet werden kann. Die Stadt kann zudem in ihrem Antrag festlegen, ob es das Ziel vom CSC ist, die maximalen Sparbeträge zu übertreffen, um somit ab diesem Punkt Steuern zahlen zu können, wobei der CSC gerne günstigere Leistungen ohne Abgabenleistungen bieten würde. Die Stadt kann zudem festsetzen, ob das Marijuana mit oder ohne Mehrwertsteuer an die Mitglieder weiter gegeben wird, wenn diese beiden Optionen rechtlich bestehen.

Neben der Inhalationsform können cannabinoidhaltige Cannabisprodukte auch gegessen oder als Salbe verwendet werden. Eine Weiterverarbeitung von einem Teil der Ernte sollte demnach gestattet werden, um den Patienten eine für sie geeignete Darreichungsform zu bieten.

Die Stadt hat die Möglichkeit, ehrenamtliche Mitglieder vom CSC soweit zu schulen, dass sie präventive Arbeit leisten können. So sollen Patienten mit problematischen Konsummustern oder mit sonstigen Problemen zu einer professionellen Beratung angehalten werden. Da nicht mit größeren Problemen als in einer Kneipe, eher mit geringeren Problemen, zu rechnen ist, macht es keinen Sinn, einen Drogenberater oder Sozialarbeiter extra für den CSC abzustellen. Die Mitglieder untereinander können Probleme eigenständig erkennen und die Betroffenen dazu motivieren, professionelle Hilfe zu suchen. Einige freiwillige Mitglieder vom CSC sollten hierzu geschult werden, wobei es eine Schulung in der Freizeit und keine Ausbildung sein sollte, da die Probleme im CSC erkannt werden, aber nicht gelöst werden müssen.

Sollten Mitglieder aus dem CSC dazu bereit und in der Lage sein, die halbe Verwaltungsstelle auszuführen, dann kann dieses über Entscheid durch den Vorstand gebilligt werden. Ansonsten können Mitarbeiter der Stadt oder vom freien Arbeitsmarkt akzeptiert werden, wenn der Vorstand es billigt.

Damit der CSC seinen eigentlichen Sinn erfüllt, Konsumenten und Patienten vom Schwarzmarkt mit all seinen negativen Eigenschaften fern zu halten, ist eines der Ziele, dass der Schwarzmarktpreis bei besserer Qualität und besserem Angebot unterboten werden kann. Da Patienten meist geringe finanzielle Möglichkeiten haben und bedürftig sind, wäre es sinnvoll, wenn die Stadt ihren medizinischen Bedarf bezahlen würde oder der CSC ihnen einen besseren Preis machen dürfte. So wären für Genießer 7 Euro und für Patienten 4 Euro pro Gramm ein erstrebenswertes Ziel, da der Schwarzmarkt bei rund zehn Euro liegt, wobei hierbei häufig immer noch schlechte oder schädlich verstreckte Qualitäten geboten werden, die gerade für Patienten nicht tragbar sind.

Die Stadt Münster stellt als Modellprojekt einen Ausnahmeantrag an die BfArM. Bereits vor dem Absenden oder während der Bearbeitung können tragende Mitglieder für den CSC gesucht werden.

abgelten oder vorgegebene Gewinne pro verteiltem Gramm nun abtreten. Es wäre jedoch im Interesse der Stadt, wenn solche Abgaben pro Gramm nur von Genussskonsumenten und nicht von Patienten zu entrichten wären. Die Stadt sollte begünstigen, dass Patienten deutlich weniger als Genussskonsumenten pro Gramm bezahlen müssen. Es würde wenig Sinn machen, das Unterfangen aufgrund eines Finanzierungsproblems der ersten Kosten zu erschweren was nicht bedeutet, dass die Stadt nicht rückwirkend oder zumindest ab einem finanziellen Zielpunkt am CSC partizipieren darf, so wie sie auch in anderen Bereichen häufig erst Vergünstigungen für die Ansiedlung gewährt, um dann beim laufenden Betrieb Kasse zu machen.

Sollte jedoch ein CSC ermöglicht werden, dann sind die Räumlichkeiten von der Stadt zur Verfügung zu stellen oder die Auflagen für die Räumlichkeiten müssen sich umsetzen lassen. Sämtliche Auflagen an die Mitglieder zur Errichtung vom CSC müssen praktisch realisierbar sein. Es würde demnach keinen Sinn machen, schärfere Regelungen als zum Beispiel für Methadonpatienten zu verabschieden, so dass das Scheitern vorprogrammiert wäre. Die Sicherung von Anbauflächen oder die gesicherte Lagerung sowie die Sicherung der Mengen, die CSC-Mitglieder besitzen dürfen, sollte mit realistischen und vernünftigen Auflagen belegt werden. Sollten die Auflagen dennoch besonders hoch sein (z. B. Sicherheitstüren, Sicherheitsfenster, Alarmanlagen, Safes für die Lagerung, Safes für die Lagerung der einzelnen Mitglieder usw.), schießt die Stadt die Kosten hierzu vor. Auch die Auflagen für die Qualitätssicherung müssen erfüllbar sein oder die Kosten müssten durch die Stadt übernommen werden. So sind die Wirkstoffschwankungen bei gleichen Anbaubedingungen bei einer gleichen Marihuanasorte gering und können praktisch vernachlässigt werden, wobei eine Untersuchung auf Schimmelsporen oder Pestizide relevanter wären.

Bei der Kostenberechnung ist zu berücksichtigen, dass einige Mitglieder ehrenamtlich zur Verfügung stehen, anderen würde jedoch die Zeit entschädigt werden, wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit im CSC weniger Möglichkeiten zur Arbeit haben und dennoch ihren Lebensunterhalt bestreiten müssten. Über die Vergütung einzelner Mitglieder müssten sich alle Mitglieder über Mitgliederentscheid einig werden.

Die ersten Kosten würde die Stadt vorschießen und könnten durch die zu erwartenden Erträge zurück gezahlt werden. Es wäre ansonsten jedoch auch möglich, dass die Mitglieder Genossenschaftsanteile oder einen Aufnahmebetrag entrichten.

Der CSC muss dazu imstande sein, Marihuana einlagern zu können, wenn die Mitglieder nur begrenzte Mengen besitzen dürfen. Immerhin kann nur alle drei Monate geerntet werden sowie auch ganze Ernten ausfallen können. So wäre es sinnvoll, dass jedes Mitglied seinen Wochenbedarf schätzt, damit der CSC für drei bis sechs Monate die gesamte Bedarfsmenge einlagern kann. Dieses wären dann für einen Genussskonsumenten maximal 180 (bei 3 Monaten Vorratshaltung) bis 360 Gramm (bei 6 Monaten Vorratshaltung), für einen Patienten maximal 450 (bei 3 Monaten Vorratshaltung) bis 900 Gramm (bei 6 Monaten Vorratshaltung). In der Regel muss pro Mitglied höchstens ein Viertel dieser Menge eingelagert werden, da auf jeden starken Konsumenten geschätzte fünf Konsumenten mit weit geringerem Bedarf kommen. So wären es dann pro Genießer rund 45 bis 90 Gramm und pro Patienten rund 125 bis 225 Gramm, die der CSC einlagern dürfte. Dabei ist es durchaus möglich, dass die Lagermengen an die Stadt übergeben werden, damit diese die Lagerung in gesicherten Räumen übernimmt. Die Produktion würde vorarbeiten dürfen, dann aber soweit angepasst werden, dass die maximale Lagermenge nicht überschritten wird. Ansonsten würden Überschüsse der Stadt überlassen werden.

Neben der Problematik der Lagerung von Marihuana sollte auch das Problem der Liquidität erfasst werden. Der CSC ist ein gemeinnütziger Verein, der keine